
Satzung
der Schramm'schen Stiftung

Präambel

Mit Testament vom 10.01.1915 hat der Homburger Kaufmann Carl Philipp Friedrich Schramm sein Vermögen einer Stiftung für blinde Kinder vermacht. Er bestimmte, dass Erträge aus dem Stiftungsvermögen bis 31.12.1999 zu admassieren und erst danach Erträge für die Erziehung in Homburg geborener und beheimateter armer blinder Kinder evangelischer Konfession, die in einer Kreisanstalt in Homburg oder Frankenthal bis zum 16. Lebensjahr unterzubringen sind, zu verwenden seien. Der Erbfall ist am 08.04.1925 eingetreten. Die Errichtung der Stiftung wurde am 27. April 1926 genehmigt. Am 17.09.1926 beschloss der Gemeinderat für die Stadt Homburg ein Statut. Das übertragene Vermögen bestand aus einem Wohngebäude und mehreren unbebauten Grundstücken, die im Laufe der Zeit veräußert wurden. Die Einnahmen aus dem Verkäufen wurden dem Stiftungsbarvermögen zugeführt. Beim Fliegerangriff auf Homburg wurde das Gebäude total zerstört. Es wurde nach Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages 1951 von der Kreissparkasse Homburg wieder aufgebaut. Der Heimfall an die Stiftung erfolgte zum 31.12.1999.

Das Statut der Stiftung vom 17.09.1926 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Schramm'sche Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Homburg.

§ 2
Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die **Gewährung von Hilfen** zur Erziehung **blinder** oder stark sehbehinderter Kinder evangelischen Glaubens, die in Homburg wohnen. Die Hilfen sind für die Unterbringung der Kinder in Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen oder speziellen Behinderteneinrichtungen auf-

zubringen, soweit trotz staatlicher Versorgungsleistungen ungedeckter Kostenbedarf und Bedürftigkeit besteht.

- 2) Soweit förderungsfähiger Bedarf nach vorstehendem Absatz nicht feststellbar ist, werden Hilfen für andere, nachfolgend genannte Zwecke gewährt, wobei Abs. 1 und die nachstehende Aufzählung eine Rangfolge vorgeben:
 - 1) für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, evangelischen Glaubens, aus Homburg,
 - 2) für behinderte Kinder ohne Rücksicht auf ein Glaubensbekenntnis aus Homburg,
 - 3) für behinderte Kinder, wohnhaft im Saarpfalz-Kreis,
 - 4) zur Förderung von Projekten der Erkennung und Behandlung von Blindheit oder Sehbehinderung und der Linderung ihrer Folgen bei Kindern in den Universitätskliniken Homburg.
- 3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 1) Einzelförderung von betroffenen Kindern und Familien,
 - 2) Förderung von Maßnahmen, die andere zum Wohle oder zur Aufnahme einzelner Kinder treffen,
 - 3) Förderung von Projekten der Blindenhilfe, Förderung von Projekten der Sehbehindertenhilfe, wobei auch diese Reihenfolge eine Rangfolge darstellt.
- 4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Stellen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stelle mit den Mitteln Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung bestand zum maßgeblichen 31.12.1999 aus dem Grundstück „Marktplatz 10“ mit aufstehenden Gebäuden, Parzelle 103/3 eingetragen im Grundbuch von Homburg, Blatt 9525, und einem Sparguthaben in Höhe von 94.123,69 DM, umgerechnet 48.124,68 €.
Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss der Stiftungsversammlung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 4) Für die Pflege des Grabes des Stifters bzw. einer Gedenkstätte auf dem Friedhof Homburg kann jährlich ein angemessener Betrag aufgebracht werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind
 - 1) der Stiftungsvorstand
 - 2) der Stiftungsbeirat
 - 3) die Stiftungsversammlung
- 2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
Anfallende Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 7 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern und zwar kraft Amtes aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und dem Dezernenten des Sozialamtes der Kreisstadt Homburg. Soweit der Oberbürgermeister oder Bürgermeister selbst Dezernent des Sozialamtes ist, tritt an die Stelle des Dezernenten des Sozialamtes der Leiter des Sozialamtes.
- 2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er wird im Verhinderungsfalle vom Bürgermeister und dieser vom Dezernenten oder Leiter des Sozialamtes vertreten.

§ 8 Vertretung der Stiftung , Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bzw. dessen Vertreter im Vorstand vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirates oder der Stiferversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- 3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates und der Stiferversammlung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bedient sich dabei des Personals und der Verwaltungseinrichtungen der Stadt Homburg, die dieses als Beitrag zur Stiftung unentgeltlich zur Verfügung stellt.
Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- 4) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind weiter:
 - 1) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 - 2) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
 - 3) die Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 - 4) die Aufstellung der Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen).
- 5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung , Geschäftsjahr

- 1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresrechnung) zu fertigen.
- 2) Die Prüfung der Stiftung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Homburg. Die Prüfung erstreckt sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
Fünf Mitglieder werden vom Stadtrat von Homburg aus seiner Mitte entsandt.
Geborene Mitglieder sind der Vorsitzende des Presbyteriums der protestantischen Kirchengemeinde Homburg und der Vorsitzende des Blinden- und Sehbehindertenvereins für das Saarland e.V.
- 2) Den Vorsitz im Stiftungsbeirat führt ohne Stimmrecht der Vorsitzende des Vorstandes bzw. einer seiner Vertreter.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsbeirates

- 1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Vertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.
- 2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Stiftungsversammlung

- 1) Stiftungsversammlung ist der Stadtrat von Homburg. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen seiner ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen unter Geltung seiner Geschäftsordnung und der Bestimmungen des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes wahr.
- 2) Einer besonderen Einladung als Stiftungsversammlung bedarf es nicht. Angelegenheiten der Stiftung werden als normale Tagesordnungspunkte behandelt.

§ 14
Aufgaben der Stiftungsversammlung

Die Stiftungsversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht den Stiftungsvorstand. Sie beschließt insbesondere über:

- 1) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- 2) Abnahme der Haushalts- und Vermögensrechnung
- 3) Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
- 4) Änderung der Satzung.

§ 15
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass ihre Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16
Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Kreisstadt Homburg. Sie hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für Homburg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport in Kraft.

Homburg, den 31. Oktober 2002

Der Oberbürgermeister

gez. Joachim Rippel

Die vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2002 neu gefasste Stiftungssatzung wurde gem. § 7 Abs. 3 des Saarländischen Stiftungsgesetzes vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 11. Dezember 2002, AZ B3-3113, genehmigt.

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung der Schramm'schen Stiftung wurde gem. § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes am 30. Januar 2003 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet.

Sie ist gem. § 18 dieser Satzung am 11. Dezember 2002 in Kraft getreten.

Homburg, den 04. Februar 2003

Der Oberbürgermeister

gez. Joachim Rippel